

Amtliche Bekanntmachung

Schöffenwahl 2019

Fristverlängerung für die Bewerbung zum Schöffenamt

Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen

Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen

für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023

Bis zum 01.05.2018 stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen auf. Die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht erfolgt aus einer einheitlichen Vorschlagsliste für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, die der Richter beim Amtsgericht aus den einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinde zusammenstellt, § 39 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Die Gemeinden des Amtes Stralendorf gehören zum Amtsgerichtsbezirk Schwerin.

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 GVG sind die einzubringenden Vorschlagszahlen je Gemeinde wie folgt verteilt:

Gemeinde Dümmer	2 Vorschläge
Gemeinde Holthusen	1 Vorschläge
Gemeinde Klein Rogahn	2 Vorschläge
Gemeinde Pampow	3 Vorschläge
Gemeinde Schossin	1 Vorschläge
Gemeinde Stralendorf	2 Vorschläge
Gemeinde Warsow	1 Vorschläge
Gemeinde Wittenförden	3 Vorschläge
Gemeinde Zülow	1 Vorschläge

In den Vorschlagslisten der Gemeinden sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 GVG. Bei der Wahl der Vorschläge sind die Gemeindevertreter frei, sofern nicht Ausschlussgründe dem entgegenstehen.

Anders als bei der Schöffenwahl für die „Erwachsenenstraferichte“ hat bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Vorschlagslisten aufzustellen und aufzulegen, gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Sollten Sie Interesse an einem Ehrenamt als Schöffe oder Jugendschöffe haben und keine Ausschlussgründe gegen die Berufung bestehen, melden Sie sich bitte im Ordnungsamt des Amtes Stralendorf (Tel. 03869 / 7600-50; 7600 -54 bzw. per E-Mail an mende@amt-stralendorf.de oder brietzke@amt-stralendorf.de). Hier erhalten Sie ein entsprechendes Formular für Ihre Bewerbung bzw. können Sie dieses auch auf der Internetseite des Amtes Stralendorf abrufen.

Bitte geben Sie dabei Ihren Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf an (gesetzlich notwendigen Daten).

Die Bewerbung zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen nehmen wir bis einschließlich 08.02.2018 entgegen.

Die Bewerbung zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen nehmen wir bis zum 28.02.2018 entgegen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es setzt im hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Reife zur Urteilsfindung, sowie geistige Beweglichkeit voraus. Es kann nur von Deutschen versehen werden, gem. § 31 GVG.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden*;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden*;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

*Der entscheidende Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der **01.01.2019** - Beginn der Amtsperiode.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.